

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 3/11 B

L 3 KA 133/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 KA 775/01 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss Niedersachsen,
Anderter Straße 49, 30629 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen,
Berliner Allee 22, 30175 Hannover,
2. AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,
3. BKK Landesverband Mitte,
Siebstraße 4, 30171 Hannover,
4. IKK Landesverband Nord,
Elleried 1, 19061 Schwerin,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,
6. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
7. entfällt: ehemals AEV,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



8. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
9. Vereinigte IKK,
Burgwall 20, 44135 Dortmund.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2011 durch den Richter
Prof. Dr. C l e m e n s als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g und den
Richter
E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10.11.2010 wird verworfen.

Der Kläger hat dem Beklagten dessen außergerichtliche Kosten auch für das Beschwerde-
verfahren zu erstatten.

Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit stehen Honorarkürzungen wegen unwirtschaftlicher Behandlungsweise in den Sparten
Labor O II und Labor O III im Quartal III/1997.
- 2 Der Kläger ist als Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie zur vertragsärztlichen
Versorgung zugelassen. Von der zu 1. beigeladenen Kassenärztlichen Vereinigung wurde er
einschließlich des streitbefangenen Quartals statistisch in der Fachgruppe der Fachärzte für
Labormedizin geführt (nachfolgend in der Fachgruppe der Fachärzte für Mikrobiologie und
Infektionsepidemiologie).
- 3 Der Prüfungsausschuss setzte nach Durchführung einer statistischen Vergleichsprüfung unter
Heranziehung der Vergleichsgruppe der Laborärzte gegen den Kläger für das Quartal III/1997
eine Honorarkürzung um 437.749,5 Punkte in der Sparte Labor O II und um 3.510.788,5 Punkte
in der Sparte Labor O III fest (*Bescheid vom 27.4.1998*); den hiergegen erhobenen



Widerspruch wies der beklagte Beschwerdeausschuss mit Widerspruchsbescheid vom 8.9.1998 zurück. Im nachfolgenden Klageverfahren wurde der Beklagte rechtskräftig zur Neubescheidung verurteilt (*Urteil des SG vom 29.11.2000*). Das SG führte aus, es fehle eine nachvollziehbare Begründung für die Eignung der Vergleichsgruppe. Da der Kläger in 85 % der Fälle Überweisungen von Fachärzten erhalte, müsse geklärt werden, ob es sich dabei um eine wesentliche Abweichung zur Vergleichsgruppe handle und darin eine Praxisbesonderheit des Klägers bestehe. Auch habe der Beklagte zu untersuchen, ob in dem Umstand, dass bestimmte vom Kläger abgerechnete Leistungen nur von wenigen Ärzten bzw von weniger als der Hälfte der Ärzte der Vergleichsgruppe abgerechnet würden, ein Hinweis auf ein spezielles Leistungsspektrum des Klägers aufgrund eines besonderen Patientenguts und/oder einer besonderen Praxisausstattung zu sehen sei.

- 4 Mit Bescheid vom 9.10.2001 bestätigte der Beklagte die festgesetzten Honorarkürzungen. Dies begründete er ua damit, allein die Qualifikation des Klägers als Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie führe nicht dazu, dass dieser nur mit Ärzten mit identischer Qualifikation (vorliegend einem weiteren Facharzt) verglichen werden könne, da sein Leistungsspektrum dem der Laborärzte vergleichbar sei. Auf die Klage des Klägers hat das SG den Beklagten erneut zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts verurteilt (*Urteil des SG vom 26.7.2006*). Hiergegen haben sowohl der Kläger als auch der Beklagte Berufung eingelegt. Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen sowie auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 10.11.2010*).
- 5 Das LSG hat ausgeführt, der Umfang der gerichtlichen Überprüfung sei vorliegend dadurch eingeschränkt, dass das SG über die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise (gemeint ist Behandlungsweise) der klägerischen Praxis im Quartal III/1997 bereits durch Urteil vom 29.11.2000 rechtskräftig entschieden habe. Rechtskräftige Urteile bänden gemäß § 141 Abs 1 SGG die Beteiligten, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden sei. Daher sei es den Gerichten verwehrt, im vorliegenden Verfahren Einwände zu prüfen, die der Kläger schon im vorangegangenen Klageverfahren erfolglos geltend gemacht habe bzw hätte geltend machen können. Dies betreffe insbesondere sein Vorbringen, er könne aufgrund seiner Qualifikation nur mit Ärzten gleicher Qualifikation bzw gleichem Leistungsspektrum verglichen werden. Nichts anderes gelte für die Argumentation, er sei an Überweisungsaufträge gebunden, der Honorarkürzung habe eine Beratung vorangehen müssen, eine statistische Prüfung sei von vornherein unzulässig gewesen, es fehle bereits an einem Prüfantrag bzw die Ermessensentscheidung sei fehlerhaft begründet worden. Schließlich könne der Kläger auch mit seiner Auffassung nicht (mehr) gehört werden, ein Bescheidungsurteil könne nicht auf eine bloße Anfechtungsklage hin ergehen.



- 6 Der angefochtene Bescheid sei nicht aus formellen Gründen rechtswidrig. Der Beklagte habe sich in seinem Bescheid ausreichend mit den Vorgaben des SG im vorangegangenen Verfahren auseinandergesetzt, insbesondere mit den Fragen, ob sich aus der Überweisungsquote des Klägers bzw aus der Abrechnung bestimmter Leistungen Hinweise für das Vorliegen einer Praxisbesonderheit ergäben.
- 7 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), Rechtsprechungsabweichungen (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) sowie Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend.

II

- 8 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde.
- 9 1. Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Divergenzrüge ist, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden und dargelegt wird, dass sie nicht miteinander vereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht. Dabei ist der jeweils aktuelle Stand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde maßgebend (*vgl dazu zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 61; BSG, Beschluss vom 23.4.2008 - B 6 KA 47/07 B -, jeweils mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung schon deswegen nicht, weil der Kläger zwar an verschiedener Stelle seiner Beschwerdebegründung Rechtsprechungsabweichungen geltend macht, es dabei jedoch unterlässt, seines Erachtens einander divergierende Rechtssätze gegenüberzustellen.
- 10 Dies gilt auch für die im Zentrum der klägerischen Argumentation stehende Rüge, das LSG habe nicht unter Bezugnahme auf die Rechtskraft des SG-Urteils vom 29.11.2000 eine Sachprüfung (in Teilbereichen) ablehnen dürfen. Das LSG ist insoweit nicht von der Rechtsprechung des BSG abgewichen, sondern dieser ausdrücklich gefolgt (*vgl BSG SozR 4-1500 § 141 Nr 1*). Es kann dahingestellt bleiben, ob eine lediglich mittelbare - sich aus der Befolgung der BSG-Rechtsprechung ergebende - Abweichung von der Rechtsprechung des BVerfG überhaupt Gegenstand einer Divergenzrüge nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG sein kann. Denn jedenfalls genügte die Beschwerdebegründung auch insoweit nicht den Darlegungsanforderungen, weil sie zwar eine Vielzahl bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen anführt, jedoch keine abstrakten Rechtssätze aus diesen Entscheidungen in hinreichender Deutlichkeit darstellt, welche dem Rechtssatz des LSG und des BSG entgegensteht. Der Verweis auf allgemeine



grundrechtliche Erwägungen genügt hierzu nicht. Soweit der Kläger auch eine Divergenz zu Entscheidungen des BVerwG rügt, vermag dies schon nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG keine Divergenz zu begründen (*siehe hierzu auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 11*).

- 11 2. Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (*vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die zitierte Rspr des BVerfG und zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14*).
- 12 Der Kläger wirft in seiner Beschwerdebegründung (insbesondere auf den Seiten 9, 11 und 12) eine Vielzahl seines Erachtens grundsätzlich bedeutsamer Fragen auf, ohne sich damit auseinanderzusetzen, ob sich diese Fragen bereits aus der vorliegenden Rechtsprechung (oder gar aus normativen Regelungen) beantworten lassen. Vielmehr beschränkt er sich weitgehend darauf, diese Fragen in seinem Sinne zu beantworten. Soweit die vom Kläger aufgeworfenen Fragen die von ihm dargestellte Problematik des "Zweitbescheides" betreffen, ergeben sich - soweit die Fragen überhaupt für die Entscheidung des Rechtsstreits von Bedeutung sind - die Antworten hierauf im Wesentlichen aus dem vom LSG herangezogenen Urteil des BSG vom 27.6.2007 (*SozR 4-1500 § 141 Nr 1*). Dass dieser Entscheidung in nicht geringem Umfang widersprochen wird, so dass die dort entschiedenen Rechtsfragen weiterhin klärungsbedürftig bleiben (*siehe hierzu Leitherer aaO § 160 RdNr 8b*), hat der Kläger nicht dargelegt.
- 13 3. Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargestellt und es muss - sofern nicht ein absoluter Revisionsgrund iS von § 547 ZPO geltend gemacht wird - darüber hinaus dargelegt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl*



BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff).

- 14 a) Den Anforderungen an die Begründung einer auf Verfahrensmängel gestützten Beschwerde entsprechen die Ausführungen des Klägers zu einer vermeintlichen Verletzung seines rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) schon deshalb nicht, weil für den Vorhalt, ein Gericht habe Vorbringen unberücksichtigt gelassen, besondere Darlegungsanforderungen bestehen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Denn grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung würdigt, selbst wenn sich dies nicht ausdrücklich aus dem Urteil ergibt. Eine gegenteilige Annahme - dh ein Versäumnis des Gerichts, eine bestimmte Argumentation der Beteiligten in Erwägung zu ziehen - bedarf greifbarer Anhaltspunkte, die der Beschwerdeführer im Einzelnen aufzuzeigen hat (vgl dazu BSGE 88, 193, 204 = SozR 3-2500 § 79a Nr 1 S 13; BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 7.12.2006 - 2 BvR 722/06 - DVBl 2007, 253, 254 - mwN zur Rechtsprechung des BVerfG). Zudem muss der Beschwerdeführer darlegen, inwiefern die Einbeziehung seines vermeintlich unberücksichtigt gebliebenen Vorbringens zu einem anderen Urteilsspruch hätte führen können (vgl BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5 S 35, mwN).
- 15 Der Kläger hat bereits keine greifbaren Anhaltspunkte dafür aufgezeigt, dass das LSG sein Vorbringen übergangen hat. Soweit seine Rüge die Einwände betrifft, die er bereits in dem vorangegangenen Klageverfahren vorgebracht hat, geht sie schon deswegen ins Leere, weil das LSG diese nicht übergangen, sondern sich zu Recht an einer erneuten Befassung hiermit gehindert gesehen hat. Im Übrigen beschränken sich seine Ausführungen darauf, das LSG inhaltlich zu kritisieren.
- 16 b) Schließlich genügt die Beschwerde den Darlegungsanforderungen auch insoweit nicht, als der Kläger eine Verletzung seines Rechts auf ein zügiges Verfahren geltend macht. Denn eine Verletzung dieses Rechts kann nur dann mit der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden, wenn der Verfahrensmangel das Urteil des LSG beeinflusst hat, dieses also auf dem Mangel beruhen könnte (stRspr des Senats, vgl Beschlüsse vom 6.2.2008, B 6 KA 61/07 B - juris, dort RdNr 8; vom 28.1.2009 - B 6 KA 27/07 B - juris RdNr 7; vom 11.3.2009 - B 6 KA 31/08 B - juris RdNr 47 mwN und vom 6.8.2010, B 6 KA 16/10 B). Darlegungen dazu, dass die Dauer des Verfahrens die Entscheidung des LSG beeinflusst haben könnte, sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht - gemäß dem Zeitpunkt der Klageerhebung vor dem 2.1.2002 - auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum 1.1.2002 geltenden Fassung (vgl BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24 S 115 ff).

